Dienstag, 8. Juni 2021

P9_TA(2021)0268

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2020/007 FI/Finnair — Finnland

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge des Antrag Finnlands — EGF/2020/007 FI/Finnair (COM(2021)0227 — C9-0162/2021 — 2021/0116(BUD))

(2022/C 67/26)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0227 — C9-0162/2021),

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ([1]) (EGF-Verordnung),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ([2]), insbesondere auf Artikel 8,

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([3]) („IIV vom 16. Dezember 2020“), insbesondere auf Nummer 9,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0186/2021),

A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitnehmer und die Unternehmen, für die sie tätig waren, geleistet wird;

B. in der Erwägung, dass Finnland aufgrund von 508 Entlassungen ([4]) bei Finnair Oyj und einem Unterauftragnehmer ([5]) in der NUTS-2-Region Helsinki-Uusimaa (FI1B) in Finnland, innerhalb des Bezugszeitraums vom 25. August 2020 bis zum 25. Dezember 2020 den Antrag EGF/2020/007 FI/Finnair auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) eingereicht hat;

C. in der Erwägung, dass die Kommission am 6. Mai 2021 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF angenommen hat, durch den die Wiedereingliederung von 500 Begünstigten in den Arbeitsmarkt, d. h. von Arbeitnehmern, die bei einem Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 51 (Luftfahrt) entlassen wurden, unterstützt werden soll;

D. in der Erwägung, dass der Antrag 504 Arbeitskräfte, die bei Finnair Oyj, und vier Arbeitskräfte, die bei einem Unterauftragnehmer in Finnland entlassen wurden, betrifft;

E. in der Erwägung, dass der Antrag unter Berufung auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung genannten Interventionskriterien gestellt wurde, wonach es in einem Unternehmen eines Mitgliedstaats innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss;

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.
([2]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([4]) Im Sinne des Artikels 3 der EGF-Verordnung.
([5]) Hub Logistics Finland Oy in der Region Helsinki-Uusimaa.

Dienstag, 8. Juni 2021

F. in der Erwägung, dass die Kommission eingeräumt hat, dass die durch COVID-19 ausgelöste Gesundheitskrise zu einer Wirtschaftskrise geführt hat, und auf einen EU-Aufbauplan „NextGenerationEU" drängte, in dem die Schlüsselrolle hervorgehoben wird, die der EGF bei der Unterstützung entlassener Arbeitnehmer spielt;

G. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie aufgrund von Reisebeschränkungen einen immensen Schock für die Luftfahrtindustrie verursacht hat, der zu einem Rückgang des internationalen Luftverkehrs um 98,9 % im April 2020 gegenüber April 2019 ([6]) führte, während die branchenweit umgesetzten Passagierkilometer im Juni 2020 um 86,5 % gegenüber Juni 2019 zurückgingen ([7]);

H. in der Erwägung, dass die weltweite Fluggastnachfrage im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 75,6 % zurückging, sowie in der Erwägung, dass es gemäß der vom internationalen Luftverkehrsverband IATA abgegebenen Prognose zum weltweiten Passagierflugverkehr drei bis vier Jahre dauern dürfte, bis die Luftfahrtbranche wieder zum Vorkrisenniveau zurückfindet;

I. in der Erwägung, dass es sich um einen der ersten Fälle von Inanspruchnahme des EGF infolge der COVID-19-Krise nach der Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2020/000 TA 2020 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ([8]) handelt, in der der Hinweis aufgenommen wurde, dass der EGF in Anspruch genommen werden könnte, um dauerhaft entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige im Rahmen der weltweiten Krise infolge von COVID-19 zu unterstützen, ohne dass die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geändert werden muss;

J. in der Erwägung, dass Finnair vor Beginn der Pandemie solide finanzielle Ergebnisse vorweisen konnte, die Zahl der beförderten Fluggäste im Jahr 2019 um 10,3 % zugenommen hatte und seine Einnahmen im Jahr 2019 um 9,2 % auf 3 097 Mio. EUR gestiegen waren, verglichen mit 2 836 Mio. EUR im Jahr 2018;

K. in der Erwägung, dass die sowohl in Finnland als auch in anderen Ländern geltenden Beschränkungen den Flugbetrieb von Finnair erheblich beeinträchtigt haben, insbesondere was internationale und interkontinentale Flüge betrifft; in der Erwägung, dass der Luftverkehr ein wichtiger Verkehrsträger ist, der abgelegene Gebiete wie Finnland mit dem Rest der Welt verbindet;

L. in der Erwägung, dass der Flughafen Helsinki ein wichtiges Drehkreuz für Flugreisen ist, dass es sich bei Finnair um ein bedeutendes Luftfahrtunternehmen für Flugreisen zwischen Europa und Asien handelt und dass das Passagieraufkommen nach China im Januar 2020 um 58 % gegenüber Januar 2019 zugenommen hatte; in der Erwägung, dass das Passagieraufkommen im Februar 2020 jedoch aufgrund der Epidemie drastisch um 73 % fiel;

M. in der Erwägung, dass von 2019 auf 2020 die Zahl der von Finnair beförderten Fluggäste um 76,2 % sank und ihre Einnahmen um 73,2 % zurückgingen, was zur Folge hatte, dass das Unternehmen im Jahr 2020 einen Betriebsverlust von 464,5 Mio. EUR hinnehmen musste ([9]); in der Erwägung, dass Finnair seine Kosten senken musste, um diese Krise zu bewältigen, und in der Erwägung, dass Einsparungen in den Bereichen Immobilien, Flugzeugleasing, IT (Digitalisierung und Automatisierung der Kundenprozesse), Verkaufs- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Vergütungsstrukturen erzielt wurden; in der Erwägung, dass dies zu einem Abbau von 700 Arbeitsplätzen ([10]) führte und dass fast die gesamte Belegschaft für einen Teil des Jahres zwangsbeurlaubt wurde und diese Zwangsbeurlaubung 2021 für einen großen Teil der Belegschaft weiter andauert;

N. in der Erwägung, dass Finnair das langfristige Ziel verfolgt, bis 2045 CO_2-Neutralität mit einer Verringerung der Nettoemissionen bis Ende 2025 um 50 % gegenüber dem Niveau von 2019 zu erreichen ([11]), und seine Bemühungen um Nachhaltigkeit nach eigenen Angaben auch während der Pandemie mit Investitionen in nachhaltige Biokraftstoffe weiter vorangetrieben hat;

O. in der Erwägung, dass der Luftverkehr einen bedeutenden Beitrag zur finnischen Wirtschaft leistet, der 3,2 % des gesamten BIP ausmacht ([12]), und dass die Entlassungen bei der größten Fluggesellschaft des Landes, Finnair, schwerwiegende Auswirkungen auf die Region Helsinki-Uusimaa und die nationale Wirtschaft haben;

([6]) ATAG. 2020 Aviation Benefits Beyond Borders Report: https://aviationbenefits.org/media/167517/aw-oct-final-atag_abbb-2020-publication-digital.pdf

([7]) IATA: Air Passenger Market Analysis, Juni 2020: https://www.iata.org/en/iata-repository/publications/economic-reports/air-passenger-monthly-analysis—june-20202/

([8]) Angenommene Texte, P9_TA(2020)0141.

([9]) https://company.finnair.com/en/media/all-releases/news?id=3801600

([10]) News | Finnair

([11]) News | Finnair

([12]) Air Transport Action Group (ATAG), Aviation Benefits Beyond Borders: https://aviationbenefits.org/downloads/aviation-benefits-beyond-borders-2020/

P. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 42 000 Personen (23 000 direkte und 19 000 indirekte Arbeitsplätze) im Luftfahrtsektor beschäftigt waren und dass diese Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die nationale Wirtschaft haben werden; in der Erwägung, dass die Zahl der arbeitslosen Arbeitssuchenden in der Region Helsinki-Uusimaa, die von den Entlassungen betroffen ist, um 0,8 Prozentpunkte, von 6,4 % im Jahr 2019 auf 7,2 % im Jahr 2020, anstieg;

Q. in der Erwägung, dass es sich aufgrund der steigenden Arbeitslosigkeit infolge der Krise schwierig gestalten könnte, ehemalige Finnair-Mitarbeiter neu zu beschäftigen.

R. in der Erwägung, dass die Kommission erklärt hat, dass die Gesundheitskrise zu einer Wirtschaftskrise geführt habe, einen Aufbauplan für die Wirtschaft vorgelegt hat und die Bedeutung des EGF als Notfallinstrument unterstrichen hat ([13]);

1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 der EGF-Verordnung erfüllt sind und Finnland Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 752 360 EUR hat, was 60 % der sich auf 2 920 600 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Kosten für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 730 600 EUR und Kosten für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 190 000 EUR zusammensetzen;

2. stellt fest, dass die finnischen Behörden den Antrag am 30. Dezember 2020 eingereicht haben und dass die Kommission die Bewertung des Antrags am 6. Mai 2021 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat; bedauert angesichts der derzeitigen Umstände, dass die Bewertung der Kommission so lange gedauert hat;

3. stellt fest, dass alle verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt wurden;

4. stellt fest, dass der Antrag 508 Arbeitskräfte betrifft, die bei Finnair Oyj und einem Unterauftragnehmer entlassen wurden; nimmt ferner zur Kenntnis, dass Finnland davon ausgeht, dass 500 der insgesamt für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“);

5. weist darauf hin, dass die sozialen Auswirkungen der Entlassungen für die Arbeitnehmer in der Region Helsinki-Uusimaa, wo Finnair sein Drehkreuz hat und die Zahl der arbeitslosen Arbeitsuchenden zwischen Februar und April 2020 um 22,5 % und zwischen 2019 und 2020 um 0,8 Prozentpunkte anstieg ([14]), beträchtlich sein dürften, mit schwierigen Aussichten für die Wiederbeschäftigung der entlassenen Arbeitnehmer; nimmt daher wohlwollend zur Kenntnis, dass den entlassenen Arbeitnehmern maßgeschneiderte Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie maßgeschneiderte Weiterqualifizierung und Umschulung dabei helfen könnte, ihre Wiederbeschäftigungschancen zu erhöhen.

6. betont, dass alle Beschäftigten diskriminierungsfrei und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in diese Förderung durch den EGF eingebunden und mit den darin vorgesehenen Maßnahmen unterstützt werden müssen;

7. unterstreicht, dass 44 % der für eine Unterstützung infrage kommenden Personen Frauen sind, wobei die Altersgruppe zwischen 30 und 54 Jahren am stärksten betroffen ist; stellt fest, dass es sich bei der zweitgrößten Altersgruppe um die der 55- bis 64-Jährigen (28,20 %) handelt, die bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt womöglich vor zusätzlichen Herausforderungen steht;

8. stellt fest, dass Finnland am 21. Oktober 2020 begonnen hat, den zu unterstützenden Begünstigten personalisierte Dienstleistungen bereitzustellen, und der Anspruch auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF daher vom 21. Oktober 2020 bis zum 30. Dezember 2022 besteht;

9. erinnert daran, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften und Selbstständigen angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Coaching und vorbereitende Maßnahmen, Beschäftigungs- und Unternehmensleistungen, Schulungen, Gehaltsbeihilfe, Unternehmensgründungsbeihilfe sowie Vergütungen für Reise-, Unterbringungs- und Umzugskosten; begrüßt das Angebot von Schulungen zur beruflichen Qualifizierung für die Begünstigten, darunter Kurse zu Themen wie künstliche Intelligenz (KI), digitale Sicherheit und Robotik; begrüßt ferner, dass Finnland von Gehaltsbeihilfe zur Senkung der Lohnkosten der Begünstigten sowie von Unternehmensgründungsbeihilfe zur Förderung von Unternehmensgründungen Gebrauch macht, weist jedoch darauf hin, dass diese Unterstützung an die aktive Teilnahme dieser Begünstigten an Maßnahmen zur Arbeitssuche bzw. Weiterbildung geknüpft sein sollte;

10. stellt fest, dass Finnland ab dem 21. Oktober 2020 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF entstanden sind und somit die Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie der Kontrolle und Berichterstattung im Zeitraum vom 21. Oktober 2020 bis 30. Juni 2023 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF infrage kommen;

([13]) COM(2020)0442.
([14]) Statistische Datenbank Finnland https://pxnet2.stat.fi/PXWeb/pxweb/en/StatFin/

11. begrüßt, dass Finnland in Rücksprache mit einer Arbeitsgruppe das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ausgearbeitet hat; hebt hervor, dass die Vorbereitungsmaßnahmen Treffen mit Vertretern der Zentren für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr, Umwelt und Beschäftigung sowie der Büros für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung von Uusimaa, Finnair und Gewerkschaften, nämlich Ilmailualan Unioni (IAU), Finnairin insinöörit ja Ylemmät Toimihenkilöt (FINTO), Auto ja Kuljetusalan Työntekijäliitto ry (AKT) und Gewerkschaft Pro, umfassten;

12. hebt hervor, dass die finnischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;

13. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind;

14. spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass der EGF auch in den Jahren 2021-2027 solidarisch bleibt und der Schwerpunkt von der Ursache der Umstrukturierung auf deren Auswirkungen verlagert wird; begrüßt, dass die Dekarbonisierung nach den neuen Vorschriften auch ein Grund dafür sein wird, dass die Antragsteller für eine Förderung in Betracht kommen;

15. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 8. Juni 2021

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge des Antrag Finnlands — EGF/2020/007 FI/Finnair

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2021/1023.)